

BUNDESPOLIZEIDIREKTION INNSBRUCK
Vereinsreferat

DVR 0016721

A - 6010 Innsbruck, Kaiserjägerstrasse 8 / IV / Süd

Vereinsregisterauszug

gemäß § 17. Abs. (1) bis (3) Vereinsgesetz 2002 - VerG,
 BGBl. I Nr. 66/2002 idgF

Datum: 18.12.2002
 Zahl: LVR 241
 Bearbeitung: Fr. Ballmann
 Telefon: 0512/ 5900 - 4405
 Telefax: 0512 | 5900 - 4403
 E-Mail: bpdi.abteilungiv@polizei.gv.at

Name des Vereins:

- „Sportclub Klinik“

Sitz und für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins:

- *Der Verein hat seinen Sitz in A-6020 Innsbruck, Anichstra13e 35, Landeskrankenhaus - Universitätskliniken.*
- *Die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins lautet:
 p.A OA Dr. Kurt Hufler; MAS; Landeskrankenhaus - Universitätskliniken,
 Postfach Chirurgie, Anichstraße 35, A-6020 Innsbruck*

Datum des Entstehens des Vereins:

- 16.12.2002

statutenmäßige Regelung der Vertretung des Vereins:

*Dem Obmann, in, Verhinderungsfalle seiner Stellvertreter obliegt die Vertretung des Vereines nach außen gegenüber Behörden und Dritten.
 Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Obmann und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.
 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den oben genannten Organen erteilt werden.
 Der Vorstand kann die Referenten, Fachwarte (Sektionsleiter) und Beiräte im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.
 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Organe deren Stellvertreter*

Funktionen und Namen der organschaftlichen VertreterInnen des Vereins (bis zu ihrer ersten Bekanntgabe die Namen der die Errichtung des Vereins anzeigenden GründerInnen) sowie Beginn der Vertretungsbefugnis der organschaftlichen VertreterInnen des Vereins und statutenmäßigen Dauer ihrer Funktionsperiode:

Funktion:	Name:
Obmann;	OA Dr. Kurt HUFLER, MAS
Obmann-Stellvertreter:	Univ. -Doz. Dr. Wolf an SCHOBESBERGER

Hinweis:

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler aufgrund des Gesetzes [§§ 2. Abs. (2) bzw. § 30. Abs. (1) VerG] oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlichen bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw. des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder -hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss [§17. Abs. (8) VerG].

<i>Schriftführerin:</i>	<i>Barbara SCHNEIDER</i>
<i>Schriftführer-Stellvertreterin:</i>	<i>Susanne GAPP</i>
<i>Finanzreferentin:</i>	<i>Mag. Margit HOLZHAMMER</i>
<i>Finanzreferent-Stellvertreter:</i>	<i>Mag. Thomas POLLAK</i>
<i>Sportausschußvorsitzender:</i>	<i>Mag. Dr. Oliver BACHMANN</i>
<i>Sportausschußvorsitzender-Stellvertreter</i>	<i>derzeit nicht besetzt</i>
Beginn der Vertretungsbefugnis:	<i>20.11.2002</i>
Dauer der Funktionsperiode:	<i>zwei Jahre</i>

Eingabengebühr: ----
Zeugnisgebühr: ~
B. Verw. .Abgabe: ----

Für den Polizeidirektor

Ballmann

Original übernommen am: 20.12.2002

Hinweis:

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler aufgrund des Gesetzes [§§ 2. Abs. (2) bzw. § 30. Abs. (1) VerG] oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlichen bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw. des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder -hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschötzt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss [§17. Abs. (8) VerG].